

Förderung für BIOMASSEHEIZANLAGEN
(Hackgut-, Pellets- und Scheitholzanlagen)
für Privathaushalte und Landwirte
ab 1. Jänner 2018 befristet bis 31. Dezember 2020

Förderziel:

Schaffung von Einrichtungen und Anlagen zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger, Erneuerung von zumindest 10 Jahre alten Heizkesseln oder Wärmeerzeugern sowie die Umstellung von fossilen auf biogene Brennstoffe.

Fördergegenstand:

Einbau von Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen (einschließlich landwirtschaftlicher Kleinpelletieranlagen und solarer Hackgutrocknungssysteme).

Fördervoraussetzungen:

Für Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen muss eine Typenprüfung hinsichtlich Leistung, Wirkungsgrad und Emission von einer staatlich autorisierten Prüfstelle vorliegen.

Bei den Scheitholzanlagen muss es sich um einen Spezialholzkessel handeln. Universalkessel werden nicht in die Förderung einbezogen.

Bei automatisch beschickten Feuerungsanlagen muss ein Mindestkesselwirkungsgrad von 90% gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) erreicht werden.

	CO [Kohlenmonoxid] Mg/MJ	Org. C Mg/MJ	NOx [Stickoxide] Mg/MJ	Staub Mg/MJ
Pelletsheizung	45	3	100	15
Hackgutheizung	120	4	100	25
Scheitholzheizung	180	15	100	20

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist der Einsatz von energieeffizienten Umwälzpumpen (Energie-Effizienz-Index [EEI] kleiner/gleich 0,23).

Die Antragstellung muss bis spätestens 18 Monate (Eingangsstempel der Förderstelle) nach Anfall der Kosten (Datum der Rechnung) erfolgen, längstens jedoch bis 31. Dezember 2020. Die einschlägigen baubehördlichen Bestimmungen und die Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes sind einzuhalten.

Förderbar sind generell nur jene Heizsysteme, die ausschließlich auf Biomassebasis betrieben werden. Werden hingegen fossile Energieträger für Zusatzheizungen eingesetzt, so ist keine Förderung möglich. Darüber hinaus können in Wohnräumen befindliche Pellets- bzw. Einzelöfen in die Landesförderung einbezogen werden, wenn Biomasse die einzige Heizquelle darstellt.

Gebrauchte Anlagen sowie bauliche Maßnahmen (Heizhaus, Kamin ...) sind nicht förderbar!

Es müssen förderbare Kosten in der Höhe von mind. 4.400,00 Euro netto vorliegen.

Bei gemeinschaftlichen Biomasseheizanlagen und zentralen Heizanlagen bei Mietkauf-Reihenhäusern beträgt die Förderintensität 25 % und die Beihilfenobergrenze kann je nach Anzahl der am Projekt beteiligten Wohnobjekte bzw. Förderungswerbern angehoben werden.

Förderungsart und -ausmaß:

Pellets- und Hackgutheizungen:

Förderung **Neuanlage/Erneuerung:** € 1.400,00

Förderung **Umstellung** einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Pellets- oder Hackgutheizung: € 2.900,00

Scheitholzheizung:

Förderung **Neuanlage/Erneuerung:** € 1.200,00

Förderung **Umstellung** einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Scheitholzheizung € 1.700,00

Landwirtschaftliche Hackgutheizung:

Förderwerber: Natürliche Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb in eigenem Namen und auf eigene Rechnung führen.

Förderung **Neuanlage/Erneuerung** (Eine Neuanlage ist nur dann gegeben, wenn bisher noch keine Biomasseheizanlage bestanden hat!): € 2.700,00

Förderung **Umstellung** einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine landwirtschaftliche Hackgutheizung: € 3.200,00

Förderung für solare Hackguttrocknungsanlagen und Kleinpelletieranlagen (mit überbetrieblicher Nutzung): 20 %, max. € 2.700,00

Biomasseheizungen	Neuanlage/ Erneuerung	Umstellung fossil Ökoenergie	Förder- grenze	sonstige Anforderungen
Pellets- und Hackgutheizung	1.400,00	2.900,00	max. 50 %	Typenprüfung Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichen- richtlinie (UZ 37) Mindest- wirkungsgrad
Scheitholzheizung	1.200,00	1.700,00	max. 50 %	
landwirtschaftliche Hackgutheizung	2.700,00	3.200,00	max. 50 %	

Zuschlag/Bonus-Förderung für den PRIVATEN Förderbereich (ausgenommen landwirtschaftliche Betriebe) zu den Sockelbeträgen:

Biomasse-Stirling-Heizanlagen:

5.000,- Erhöhungsbeitrag für stromerzeugende Biomasse-Stirling-Heizanlagen
Voraussetzung: Der Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung (Händlermix) für die Dauer von zumindest 5 Jahren.

Abwicklung/Antragstellung:

Der Antrag ist mittels Formular A6 an die Abteilung Land- und Forstwirtschaft zu richten.

Die neue Richtlinie tritt mit **1. Jänner 2018** in Kraft und ist **befristet (vollständiger Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen) bis 31. Dezember 2020**.

Es können nur all jene Investitionen (Rechnungsdatum) die in diesem Zeitraum anfallen in die neue Förderung einbezogen werden.

Die Antragstellung (Datum des Eingangsstempels bei der Förderstelle) **muss innerhalb von 18 Monaten** nach der Rechnungslegung (Datum der Hauptrechnung) erfolgen, **längstens jedoch bis 31. Dezember 2020**.

Projektbezogene Nachweise/Rechnungen, die nach erfolgter Beihilfenauszahlung eingereicht werden, können **nicht mehr berücksichtigt werden!**

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
 Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
 Abteilung Land- und Forstwirtschaft
 Bahnhofplatz 1 -Lageplan
 4021 Linz
 Telefon (+43 732) 77 20-115 01
 Fax (+43 732) 77 20-21 17 98
 E-Mail lfw.Post@ooe.gv.at